



Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

39. Sitzung des Marktgemeinderates

vom

15.11.2023

öffentlich

- TOP 8** **Bauleitplanung;**
Bebauungsplan Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“;
Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)) sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden
und Nachbarkommunen (§ 4 Abs. 2 BauGB); Abwägung der eingegangenen
Stellungnahmen und Einwendungen;
Billigung des Planentwurfs mit geringfügigen Änderungen und Ergänzun-
gen;
Satzungsbeschluss
Vorlage: 2023/0445

Sach- und Rechtslage:

In der 36. Sitzung des Marktgemeinderates am 26.07.2023 wurde im öffentlichen Teil der Sitzung der Bebauungsplan Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“ in der Fassung vom 26.07.2023 gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.08.2023 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans vom 18.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023 durchgeführt. Ebenso erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen mit Schreiben vom 10.08.2023. Sie wurden gebeten im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme bis zum 18.09.2023 abzugeben.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden nunmehr sachgerecht erörtert und die vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt.

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen.

Hinweis zu den Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):
Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Zum Sitzungsablauf:

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Beschlussvorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfah-

ren, Ziffern I. bis II.). Dem Marktgemeinderat wird vorgeschlagen, dass jeweils die Einzelabstimmung erfolgt.

Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern I. bis II):

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- I.1 bayernets GmbH, Schreiben vom 10.08.2023
- I.2 Gemeinde Röhrmoos, Schreiben vom 10.08.2023
- I.3 Energienetze Bayern GmbH, Schreiben vom 11.08.2023
- I.4 Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 11.08.2023
- I.5 Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Schreiben vom 16.08.2023
- I.6 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 16.08.2023
- I.7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 17.08.2023
- I.8 Vodafone, Schreiben vom 17.08.2023
- I.9 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Schreiben vom 18.08.2023
- I.10 Bayerisches Landeskriminalamt, Schreiben vom 22.08.2023
- I.11 Gemeinde Erdweg, Schreiben vom 24.08.2023
- I.12 Gemeinde Weichs, Schreiben vom 29.08.2023
- I.13 RPV Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 13.09.2023
- I.14 Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München, Schreiben vom 15.09.2023
- I.15 Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 18.09.2023
- I.16 Markt Altomünster, Schreiben vom 25.09.2023

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 18.09.2023 und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 15.11.2023 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange, Schreiben vom 21.08.2023

- „...“
- Die Präambel sollte um den Passus „[...] jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassung [...]“ ergänzt werden.
 - Zu Begründung Punkt 6 – Planerisches Konzept
Wir bitten darum, hier die Gesamtleistung der Anlage von 2.000 kWp dem zu erwartenden Verbrauch des Gewerbebetriebs gegenüberzustellen und ggf. eine Aussage dazu zu treffen, was mit dem zu viel produzierten Strom passiert.
- ...“

Beschluss:

- Die Präambel wird redaktionell angepasst.
- Die Begründung wird um die angefragten Aussagen wie folgt ergänzt:
Die Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 2 MWp und der Strombedarf des Gewerbebetriebs liegt bei ca. 3.200 MWh. Damit können rund 57% des Eigenstrombedarfs gedeckt werden. Der Überschuss soll nach den Vorstellungen der Firma in das öffentliche Netz eingespeist werden. Dafür laufen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans die erforderlichen Abstimmungen mit dem Stromversorgungsunternehmen. Zur Deckung des verbleibenden Defizits wird weiterhin Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 25.08.2023

„...
Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.01.23. Die Sachverhalte besitzen weiterhin Gültigkeit.

Bereich Landwirtschaft:

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind PV-Freiflächenanlagen nicht auf allen Standorten zulässig. Als Ausschlussflächen werden unter anderem genannt:

- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

Bei der Planung trifft dies für den westlichen Bereich zu.

Die nachhaltige Erzeugung von Lebensmitteln stellt als „unverzichtbare Lebensgrundlage“ (LEP Bayern 2021 7.1.1) und als „natürliche Lebensgrundlage Boden, [...] die nachhaltig gesichert werden“ (Regionalplan Region München 2019, G 1.1.1) einen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar.

Insbesondere aufgrund der Erfahrungen der letzten Zeit (Abhängigkeiten von einzelnen Exportländern, Lieferengpässe, Bedeutung fruchtbarer Standorte mit hoher Wasserspeicherfähigkeit für Ertragssicherheit) kommt diesem Belang besondere Bedeutung zu.

Daher erheben wir hiermit erneut Einwände gegen die Planungen und stimmen diesen in der vorliegenden Form nicht zu.

Um dem nachvollziehbaren Anliegen der Planungsbehörde, Solarstrom zu erzeugen, Rechnung zu tragen, schlagen wir vor die Planungsfläche zu verändern.

Insbesondere der westliche Bereich des Planungsgebietes übersteigt die durchschnittliche Bonität deutlich (siehe folgende Skizze).



Wir schlagen daher vor den in der Skizze markierten Bereich von der Überbauung auszunehmen. Aufgrund der Größe und des Zuschnitts wäre die Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht wie bisher gemeinsam mit der angrenzenden Flurnummer 954 gut zu bewirtschaften.

*Der Großteil der Planungsfläche im östlichen Bereich stände weiterhin für die geplante Freiflächen-PV-Anlage zur Verfügung und wäre aufgrund des Zuschnitts und der Größe für das Vorhaben gut geeignet.
Das Ziel der Gemeinde, die Möglichkeit zu schaffen Solarstrom zu erzeugen und damit einen Beitrag zum Umbau unserer Energieversorgung zu leisten, könnte weiterhin sehr gut erreicht werden.*

Der Einwand wird explizit erneut erhoben, da er in der öffentlichen 36. Sitzung des Marktgemeinderats vom 26.07.2023 laut beglaubigtem Auszug aus dem Beschlussbuch unter TOP 11, II.8 im Beschluss inhaltlich nicht behandelt wird.

Eine Abwägung in der Sache, bestmöglicher Schutz von überdurchschnittlichem Boden (Ausschlussfläche), fand folglich nicht statt.

Bereich Forsten:

Forstliche Belange sind bei den Planungen nicht betroffen.

...

Beschluss:

Die Anregung zur betroffenen Bonität wurde im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren am 26.07.2023 wie folgt Beschluss gefasst:

„Zu [12]

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung möglicher Blendwirkungen ist eine Südausrichtung der Module erforderlich, die aufgrund einer ungünstigeren Verwertung zu einer Vollbelegung der Fläche führt.“

Die Grundsätze der übergeordneten Planungsebenen, auch zum Erhalt hochwertiger Böden, sind in der Begründung enthalten. Grundsätze unterliegen der Abwägung der Marktgemeinde.

Eine Verkleinerung der Anlage ist aus betrieblicher Sicht nicht möglich, da der Bedarf ohnehin nicht vollständig gedeckt werden kann und das Ziel, einer sicheren und dauerhaften Versorgung des Gewerbebetriebs mit Strom aus erneuerbaren Energien, damit nicht ausreichend im erforderlichen Maß erreicht werden kann.

Die Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 2 MWp und der Strombedarf des Gewerbebetriebs liegt bei ca. 3.200 MWh. Damit können rund 57% des Eigenstrombedarfs gedeckt werden. Der Überschuss soll nach den Vorstellungen der Firma in das öffentliche Netz eingespeist werden. Dafür laufen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans die erforderlichen Abstimmungen mit dem Stromversorgungsunternehmen. Zur Deckung des verbleibenden Defizits wird weiterhin Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen.

Die durchschnittliche Ackerzahl der Fläche liegt im Westen des Plangebiets bei 56, im Osten bei 49, und im Landkreis Dachau durchschnittlich bei 52. Rund um den Gewerbebetrieb sind alle Ackerflächen im Gemeindegebiet von Markt Indersdorf hinsichtlich der Bonität überdurchschnittlich. Der Standort der Anlage soll zur Vermeidung von Verlusten möglichst nah am Betrieb liegen. Da die Fläche eigentumsrechtlich sofort verfügbar ist und der Zeitfaktor bei der Erstellung der Anlage eine wesentliche Rolle spielt, wird den Belangen der örtlichen Wirtschaft zu Standortsicherung Vorrang gegeben. Dabei wird auch beachtet, dass die Ertragsfähigkeit des Bodens zwar teilweise leicht überdurchschnittlich eingestuft ist, jedoch erst ab einer Ackerzahl von 61 die Ertragsfähigkeit gem. LfU als „hoch“ und ab 75 als „sehr hoch“ eingestuft wird. Diese Schwellenwerte werden nicht erreicht. Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 sind nur landwirtschaftliche Böden mit einer überdurchschnittlichen Bonität als grundsätzlich nicht geeignet einzustufen.

Auch wenn die genannten Gründe zukünftig eine stärkere Rolle spielen werden, wird vom Marktgemeinderat momentan eine Inanspruchnahme der Fläche mit hoher landwirtschaftlicher Bonität für vertretbar angesehen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II.3 Landratsamt Dachau, Kreisheimatpflege, Schreiben vom 30.08.2023

„...
aus Sicht der Heimatpflege steht einer natur- und umweltverträglichen Energiegewinnung grundsätzlich nichts entgegen. Zu bedauern bleibt dennoch die Umwidmung landwirtschaftlich genutzter Flächen in mit Solarpaneelen bestückte und bedeckte Grundstücke. Durch die Realisierung dieses neuen Solarparks wird die Kulturlandschaft des Glonnraumes weiterhin verändert.

Da es dabei vornehmlich um die Energiegewinnung für den Industriebetrieb Sumitomo Cyclo in Engelbrechtsmühle geht, stellt sich die Frage, ob die dort vorhandenen Dachflächen des Industriegebäudes in die Planung miteinbezogen werden könnten. Sollten sie nicht ausreichen für die benötigte Energiegewinnung, könnten sie dennoch die Energieversorgung unterstützen und evtl. die geplante weitere Bebauung/Versiegelung des Bodens verringern, d.h. die bisher geplante Fläche etwas minimieren.

...“

Beschluss:

Die weitere Veränderung der Kulturlandschaft des Glonnals wird zur Sicherung der Stromversorgung des Betriebs als erforderlich angesehen. Mit den getroffenen Maßnahmen zur Abschirmung und Eingrünung des Geländes werden die Auswirkungen minimiert.

Auf dem Dach des zwischenzeitlich realisierten Neubaus auf dem Firmengelände wurden PV-Module installiert. Auf den Dächern des Altbestands kann nach Prüfung keine PV-Anlage angeordnet werden, da die Statik nicht danach ausgelegt wurde. Eine nachträgliche statische Ertüchtigung stellt einen hohen Eingriff in die Bausubstanz und die Betriebsabläufe dar, der wirtschaftlich nicht zumutbar oder vertretbar ist. Die Erläuterung ist in der Begründung bereits enthalten.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II.4 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 04.09.2023

... Umweltbericht:

In Ziffer 3.1.7, Schutzgut Mensch und Gesundheit wird weiterhin nur auf das 400 m im Westen gelegene, allgemeine Wohngebiet (WA) verwiesen. Wir bitten, das direkt angrenzende WA zwischen der Firma Sumitomo und dem Solarpark in diese Ziffer mit aufzunehmen.

Maßnahmen gegen unzulässige Lärmeinwirkungen durch Wechselrichteranlagen sollten nach vorgelegter Abwägung in irgendeiner Weise in den Umweltbericht mit aufgenommen werden. Nun ist nur eine Trafoanlage aufgelistet, Wechselrichter werden nicht erwähnt. Bitte in dieser Ziffer schlüssig erklären, wie die Versorgung der Fa. Sumitomo mit Wechselstrom erfolgen soll bzw. wo die dafür erforderlichen Wechselrichteranlagen aufgestellt werden. Dabei soll auch auf deren mögliche Lärmeinwirkungen eingegangen werden.

...“

Beschluss:

Zum Schutzgut Menschen:

Die Anregung, die im direkten Umfeld benachbarte Wohnnutzung auch in diesem Kapitel anzuführen, wird aufgegriffen. Es handelt sich zwar um eine Wohnnutzung, deren bauplanungsrechtlicher Status jedoch dem Außenbereich zuzuordnen ist. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Sumitomo Cylco“ ist nicht geeignet, die Kategorisierung vorzunehmen oder zu ändern.

Zum Standort emittierende Anlagenbauteile:

Die Standorte der Wechselrichter wurden zwischenzeitlich geklärt. Einzelne Bestandteile der PV-Anlage unterliegen allerdings nicht der Regelungstiefe des Bebauungsplans.

Geplant sind momentan Wechselrichter jeweils am Ende von jeweils 2 gekoppelten Modulreihen im Osten, die alle an der Unterkonstruktion befestigt werden. Vorgesehen ist momentan der Einsatz leiser Wechselrichter nach aktuellem Stand der Technik.

Die Trafo-Kompakt-Station, ist weiterhin im Nordosten platziert, um die Kabellängen und den Leitungsverlust gering zu halten. Die Trafostation muss belüftet werden; die Luftschlitze sind nach Süden, also von der Wohnnutzung abgewandt, orientiert.

Eine schalltechnische Bewertung wurde zur Überprüfung der Auswirkungen auf die benachbarte schützenswerte Wohnnutzung auf den aktuellen Planunterlagen vorgenommen. Der Betrieb der Anlage beschränkt sich mit dem Sonneneintrag auf die Tagzeit. Das beauftragte Ingenieurbüro Kottermair, Altomünster, kommt zu folgendem Ergebnis:

„Durch die geplante Anlage mit den Lärmquellen (6 Wechselrichter und eine Trafostation) können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit (06-22 Uhr) an den

nächstgelegenen Immissionsorten (Fl. Nr. 952/2 und 952/3) unterschritten werden. Ein Betrieb der Wechselrichter während der Nachtzeit (auch kein nachkühlen) kann laut der mit der Anlagenplanung beauftragten Firma ausgeschlossen werden.“

Damit ist eine negative Beeinträchtigung gemäß den geltenden Richtwerten ausgeschlossen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden redaktionell in Begründung und Umweltbericht ergänzt; der Bericht wird der Begründung beigelegt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II.5 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 04.09.2023

„...
Mit Ihren Ausführungen besteht nach wie vor Einverständnis. Im Hinblick auf die weitere Planung möchten wir bereits in diesem Stadium auf die speziellen Belange des Bodenschutzes hinweisen, die durch die Vielzahl an Aufständungen zum Tragen kommen können. Wir hatten von dieser Thematik bis vor wenigen Monaten keine Kenntnis, auch für uns ist das Thema relativ neu.

In Ziffer 9.4 der Begründung gehen Sie sehr gut und fundiert auf die Bodenverhältnisse und deren mögliche Auswirkungen auf die Planung ein. Wir empfehlen, die Inhalte dieser Ziffer als verbindlich für die weiteren Planungen zu definieren.

Die Festlegung lautet: „Werden verzinkte Stahlelemente bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist in diesem Fall eine Gründung mit verzinkten Bauteilen nicht zulässig; stattdessen sind andere Materialien oder Gründungsverfahren zu verwenden. In der ungesättigten Bodenzone bestehen grundsätzlich keine Bedenken (s. Umweltbericht).“ In Bezug auf den letzten Satz zur ungesättigten Bodenzone möchten wir noch folgendes ergänzen:

1. Grundwasser:

Sofern keine detaillierten Informationen über den Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) vorliegen, ist die ungesättigte Bodenzone nicht aufgrund einer Stichtagsmessung abzuschätzen. Wir empfehlen daher, entweder gar keine verzinkten Gründungsverfahren zu verwenden oder die Grundwasserverhältnisse genauer einzugrenzen.

Über die Tiefe der Verankerung sind nachvollziehbarerweise keine Angaben vorhanden. Es gibt daher keine Information dazu, ob diese bis in das Grundwasser reichen, da auch noch keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vorliegen. Zum momentanen Punkt der Planung kann nicht abgeschätzt werden, ob die Befestigungen in den Grundwasserkörper eintauchen. In diesem Fall läge ein Benutzungsstatbestand vor.

Die Informationen sind für die nachfolgende Planung einzuholen und einzubeziehen.

2. Bodenschutz:

Zur Bekräftigung der Aussagen Ihrer Begründung und zur Erklärung, weshalb wir den Mittleren Höchsten Grundwasserstand betonen, möchten wir die folgende Erklärung beifügen:

Durch feuerverzinkte Rammpfosten kommt es grundsätzlich zu einem Eintrag von Zink im Boden und zu dessen Anreicherung. Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird von den Bodeneigenschaften, vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-

Werts von 6 deutlich zu. Bei Grund- und Stauwassereinfluss ist grundsätzlich von höheren Abtragsraten auszugehen. Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau verzinkter Oberflächen. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen.

Es wird daher dringend empfohlen, auch im Hinblick auf die unbekannteten Grundwasserverhältnisse, eine Bodenuntersuchung durchzuführen und die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Hintergrundwerte können mit den ermittelten Daten der Zinkeintrag in den Boden berechnet werden. Überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5 festgesetzte jährliche Zusatzbelastung von 1.2 kg Zn pro Hektar und Jahr ist bei Vorliegen der in §11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung der Standortbedingungen durchzuführen.

Um eine Anreicherung von Zink in der Fläche zu verhindern, können im nachfolgenden Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden, wie das Vorrammen der Fundamente (Verhinderung der Abrasion der Zinklegierung) und die Verwendung einer korrosionsarme Legierung. Alternativen sind hierfür vorhanden. Eine alternative Wahl der Verankerung ohne Einrammen der Stahlträger kann ebenfalls geprüft werden.

Im Weiteren sollte der Eigentümer der Flächen über die mögliche zusätzliche Zinkbelastung informiert werden.

Mit dem genannten Bebauungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis, sofern die genannten Punkte berücksichtigt werden.

...“

Beschluss:

Zur Einleitung:

Eine verbindliche Festsetzung ist im Rahmen eines nicht vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus rechtlichen Gründen nicht möglich. In Gesprächen mit der Bauherrenschaft wurde die Thematik ausführlich erörtert, so dass das Thema aufgegriffen und sowohl mit dem Bodengutachter als auch dem Wasserwirtschaftsamt erörtert wurde.

zu 1. Grundwasser

Für die Bestimmung des Grundwasserstands liegt nur eine Stichtagsmessung im Rahmen des Bodengutachtens sowie eine Auswertung der Grundwassermessstelle Weichs Q6 in rund 2,4 km Entfernung vor. Genauere Informationen liegen momentan nicht vor.

Seitens des Vorhabens wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass die Rammpfosten für die Modultische in einer Tiefe von 1,70 m und 1,90 m stehen. Sie befinden sich damit nach Auskunft des WWA im Grundwasserschwankungsbereich. Verzinkte Profile sind daher keinesfalls zulässig, so dass andere Materialien zu verwenden sind. Momentan wird seitens des Bauherrn geprüft, welche anderen Möglichkeiten der Gründung bzw. welche alternativen Materialien eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um eine anlagenspezifische Fragestellung, die losgelöst vom Bebauungsplanverfahren zu klären ist.

Für den Eingriff in das Grundwasser wird rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt bzw. zeitnah geklärt, ob ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Da hierzu bereits anlagenspezifische Planungen (Baugenehmigungsplanung, Anlagenplanung) vorliegen müssen und geeignete Maßnahmen aus rechtli-

chen Gründen im Bebauungsplan nicht getroffen werden können, ist eine Abschichtung auf nachfolgende Genehmigungsverfahren möglich und sinnvoll.

Zu 2. Bodenschutz

Aufgrund der o. g. Abstimmungen hat sich der Bauherr bereits entschieden, andere Materialien bzw. Gründungsverfahren zu wählen, so dass ein Zinkeintrag auf jeden Fall ausgeschlossen werden kann.

Wie in der Stellungnahme vorgeschlagen können derartige Vermeidungsmaßnahmen aus rechtlichen Gründen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Eine Regelung ist aber im Rahmen nachfolgender Planungen und Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung; wasserrechtliche Verfahren) möglich (s.o.).

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II.6 Bund Naturschutz, Ortsgruppe Indersdorf, Schreiben vom 18.09.2023

„...
Der Bund Naturschutz nimmt zu der Bebauungsplan-Änderung wie folgt Stellung:

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 17.01.2023. Positiv zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass eine zweischürige Mahd mit insektenfreundlichen Mähwerk angedacht ist. Wir unterstützen die Randeingrünung mit gebietseigenen Baum und Strauchgruppen.

Auch der Einsatz von Strukturelementen wie Totholz und Steinhäufen kommt sehr den Erfordernissen des Naturschutzes entgegen und ist äußerst begrüßenswert.

...“

Beschluss:

Mit den Anregungen der Stellungnahme vom 17.01.2023 hat sich der Marktgemeinderat bereits bei der Abwägung der Stellungnahme vom 26.07.2023 (frühzeitige Beteiligung) auseinandergesetzt. Da keine neuen Informationen vorgebracht werden, wird die Beschlussfassung aufrechterhalten. Die ergänzenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

III. **Billigungs- und Satzungsbeschluss**

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden, einige Aspekte die konkrete Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung betreffen und die redaktionellen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann der Bebauungsplan Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“ zusammen mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich nur redaktionelle Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 26.07.2023. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen nicht betroffen, eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb nicht erforderlich.

Der Marktgemeinderat billigt damit den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“ unter Einarbeitung der heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen – der Plan erhält das Fassungsdatum 15.11.2023.

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“ in der Fassung vom 15.11.2023 als Satzung. Der Begründung wird zugestimmt.

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Markt Indersdorf, den 28.11.2023



MARKT MARKT INDERSDORF